



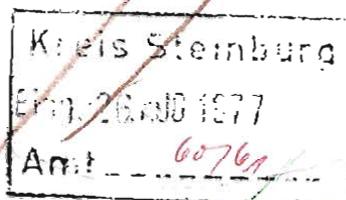
DER INNENMINISTER  
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

IV 810 e - 512.113 - 61.61 (3)  
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein - Postfach 1133 - 2300 Kiel 1

Herrn Bürgermeister  
der Gemeinde Lägerdorf  
2211 Lägerdorf

2300 KIEL, den 23. August 1977  
Postfach 1133  
☎ (0431) Durchwahl 596 2797



Durch Postzustellungsurkunde!

Nachrichtlich:

Herrn Landrat  
des Kreises Steinburg  
- Kreisbauamt -

2210 Itzehoe

*de 30.8  
Pläne weiter  
an Amt*

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Lägerdorf

Bezug: Bericht vom 25. Mai 1977 - 610 - 01 a -  
(hier eingegangen am 4. Juni 1977)

Anlg.: 3 Planausfertigungen ) über Kreis  
2 Verfahrensakten )

Der von der Gemeindevertretung am 10. Dezember 1976 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Lägerdorf (bestehend aus der Planausfertigung - Teil A - und dem Text - Teil B -) wird hiermit gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256)

g e n e h m i g t .

Die Genehmigung erfolgt mit den nachstehenden Hinweisen:

1. Auf der Planzeichnung ist der Ausfertigungsvermerk laut Anlage 7 meines Verfahrenserlasses vom 20. Juni 1972 (Amtsbl. f. Schlesw.-Holst. S. 472) anzubringen.
2. Die Begründung ist mit einem Siegelabdruck zu versehen.

Die übersandten Vorgänge sind mit der Bitte um Berücksichtigung der Hinweise wieder beigelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes bitte ich nunmehr zu veranlassen. In der Bekanntmachung ist auch die Gebietsbezeichnung des Bebauungsplanes anzugeben. Außerdem sind in die Bekanntmachung Hinweise entsprechend § 44 c Abs. 3 und § 155 a Satz 3 BBauG aufzunehmen. Ich verweise insoweit auf Ziff. 2.8.4 und 2.9.1 meines Einführungs-erlasses zum novellierten Bundesbaugesetz vom 11.12.1976 (Amtsbl. S. 686).

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung (Ablauf des Tages der Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder des letzten Tages der Aushangsfrist) bitte ich mir unter Beifügung eines Abdrucks der Veröffentlichung (bei Aushang an der Bekanntmachungstafel mit Datum der Abnahme) mitzuteilen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG hat spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu erfolgen. Letzter Termin für den Beginn der Auslegung auf Dauer ist damit der Tag nach Bewirkung der Bekanntmachung (vgl. § 6 der Bekanntmachungsverordnung und Ziff. 4.4 des Verfahrenserlasses vom 20.6.1972 - Amtsbl. S. 472). Mit Beginn dieses Tages tritt gleichzeitig der Bebauungsplan in Kraft.

Nach Bewirkung der Bekanntmachung sind alle Exemplare des Bebauungsplanes auszufertigen. Alsdann bitte ich, mir die für mich bestimmte Ausfertigung zusammen mit der Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung zurückzusenden. Die Drittausfertigung ist dem Kreis zu übersenden.

Im Auftrage  
gez. Steinkopf



beglaubigt:  
*Steinkopf*  
Kanzleivorsteherin

Lägerdorfer Anzeiger

Nr. 1654

27.10.1977

## Bekanntmachung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf am 10. Dezember 1976 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Lägerdorf für das Gebiet „Ehemalige Alsen'sche Gärtnerei“ (bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B) wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein in Kiel vom 23. August 1977 - IV 810 c - 512.113 - 61.61 (3) mit Hin-

weisen gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 - 4 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) genehmigt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf hat am 13. Oktober 1977 beschlossen, die Hinweise zu berücksichtigen und die Planausfertigung entsprechend zu ergänzen.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „Ehemalige Alsen'sche Gärtnerei“ und die Begründung dazu liegen ab 28. Oktober 1977

in der Gemeindeverwaltung Lägerdorf, Breitenburger Straße 23, Zimmer 6, während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Mit dem Beginn dieses Tages wird der Bebauungsplan Nr. 3 rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 153 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lägerdorf geltend gemacht worden ist.

Lägerdorf, den 20. Oktober 1977

§ 610 - 01 - a

### Gemeinde Lägerdorf

(S.) Der Bürgermeister  
Wier

Veröffentlicht im Lägerdorfer Anzeiger  
am Donnerstag, dem 27. Oktober 1977.  
Nr. 1654.

Die Übereinstimmung der Ablichtung  
mit der Bekanntmachung im Lägerdorfer  
Anzeiger wird hierdurch beglaubigt.  
Lägerdorf, den 31. Oktober 1977

Gemeinde Lägerdorf

Der Bürgermeister

Im Auftrage

*Wier*

(Brandt)

Gemeindeamtmann



# B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde  
Lägerdorf für das Gebiet  
"Ehemalige Alsen'sche Gärtnerrei"

## 1. Allgemeines

### 1.1 Verhältnisse der Gemeinde.

Die Gemeinde ist eine ausgesprochene Industriegemeinde mit einer nichtlandwirtschaftlichen Wohnbevölkerung. Die Einwohnerzahl beträgt rd. 3.700 Personen. Die Zahl der Erwerbstätigen ist mit 1.800 Personen in den letzten Jahren konstant geblieben. In Lägerdorf selbst sind 910 Personen beschäftigt, hiervon pendeln 220 Personen ein. Zu den Nachbarorten und zur Kreisstadt Itzehoe bestehen Verkehrsverbindungen (Linienbus).

### 1.2 Notwendigkeit der Baulanderschließung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde erforderlich, da das von der Gemeinde Lägerdorf in bisherigen Planungen für Wohnzwecke ausgewiesene Gelände restlos vergeben und dementsprechend genutzt wird. Ein trotzdem spürbarer Mangel an Wohnungen hat die Gemeindevertretung veranlaßt, weitere Wohnbauflächen bereitzustellen.

### 1.3 Begründung für die Auswahl des vorgesehenen Erschließungsgebietes.

Für eine Wohnbebauung als WA-Gebiet bieten sich die in den folgenden Fluren belegenen Flurstücke an:

Flur 3	Flurstück	62/34	groß	2.856	qm
		61/3	groß	1.777	qm
		62/7	groß	2.204	qm teilweise
		62/10	groß	588	qm teilweise
		62/21	groß	721	qm
		62/22	groß	6.241	qm
		62/23	groß	2.393	qm
		62/18	groß	249	qm
		304/14	groß	60	qm teilweise
		304/15	groß	22	qm
		1064/73	groß	1.668	qm teilweise
		68/63	groß	16.218	qm teilweise
		61/2	groß	9.687	qm teilweise

#### Straßenflächen:

Flur 3	306/2	groß	18.901	qm teilweise
Flur 5	1	groß	2.396	qm teilweise
	34	groß	1.402	qm teilweise
	35	groß	2.608	qm teilweise

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lägerdorf als Wohngebiet ausgewiesen.

## 2. Bodenordnende Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

### 2.1 Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechtes für Grundstücke, die für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen festgesetzt sind (§ 24 BBauG).

Soweit nicht im Wege freiwilliger Vereinbarungen eine Überceignung zu erreichen ist, wird die Gemeinde Lägerdorf das allgemeine Vorkaufsrecht nach § 24 BBauG ausüben.

- 2.2 Herstellen öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen.

Die Erschließungsstraßen werden von der Gemeinde Lägerdorf als öffentliche Straßen hergestellt.

Es ist vorgesehen, die Straßen, Gehwege und Parkflächen mit Unterbau und einer Asphaltdecke zu versehen, sowie eine Regenwasserleitung mit Einlaufschächten für die Oberflächenentwässerung zu verlegen.

Das erforderliche Gelände für die Erschließungsstraßen ist bis auf kleine Restflächen im Besitz der Gemeinde.

3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten.

- 3.1 Zusammenfassende Darstellung der kostenverursachenden Maßnahmen.

3.11 Herstellen der Straße "A" und des Wendeplatzes "B", der Gehwege, des Fußweges und der Parkflächen mit Unterbau, sowie einer Regenwasserleitung mit Einlaufschächten für die Oberflächenentwässerung.

3.12 Herstellen der Straßenbeleuchtung.

3.13 Erwerb der Grundstücke für Verkehrsflächen.

3.14 Verlegen einer Schmutzwasser-Hauptleitung.

- 3.2 Kostenberechnung.

Die Kosten zu 3.11 und 3.13 werden etwa DM 160.000,-- betragen.

Hiervon trägt die Gemeinde nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen 70 v.H.

also DM 112.000,--, während DM 48.000,-- auf die Anlieger umzulegen sind.

3.22 Für das Verlegen der Schmutzwasser-Hauptleitung werden voraussichtlich Kosten in Höhe von DM 60.000,-- entstehen. Diese Kosten werden zum größten Teil durch einmalige Anschlußbeiträge der Anlieger erbracht.

4. Versorgungseinrichtungen.

4.1 Die Trinkwasserversorgung, die Stromversorgung und die Gasversorgung erfolgen durch die "Schlesweg". Die Ortsnetze sind ausgebaut und können für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 erweitert werden.

4.2 Die Abfallbeseitigung wird vom Kreis Steinburg als gesetzliche Aufgabe wahrgenommen.

4.3 Die Oberflächenentwässerung wird an das vorhandene Oberflächenentwässerungssystem angeschlossen.

4.4 Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an die vollbiologische Kläranlage.

Lägerdorf, den 06.04.76

Gemeinde Lägerdorf  
Der Bürgermeister



*[Handwritten signature]*